

# Büro für Ökologie & Landschaftsplanung

Hartmut Fehr  
Diplom-Biologe

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Wilhelmusch 11 52223 Stolberg

An  
WKM Landschaftsarchitekten  
Clarissenstraße 63

40549 Düsseldorf



## **Fashion House Düsseldorf – Artenschutzprüfung Waldohreule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des geplanten Abrisses des Gebäudekomplexes Fashion House Düsseldorf wurde im Jahr 2017 von uns eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 erstellt. In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde insbesondere ein Vertiefungsbedarf für die Waldohreule gesehen. Diese könnte sowohl im umliegenden Gehölzbestand überwintern, als auch ggf. dort brüten. Aus diesem Grund wurde im Februar/März 2019 eine Untersuchung der Waldohreule durchgeführt, der eine vormalige Erfassung möglicher Nester voranging.

Das Gebiet wurde am 21.02.2019 flächendeckend unter Zuhilfenahme des Fernglases nach Horsten abgesehen. Größere Horste konnten nicht gefunden werden. Nur im Nordosten des Gebäudekomplexes befinden sich einige Elsternester in den relativ jungen Laubbäumen. Im Osten zwischen einem Fußweg und dem nördlichen Gebäude des Fashion House liegt das höchste Potential für diverse Vogelarten. Es stocken dort ältere Robinien und Ahornbäume. Allerdings konnten auch in diesem Bereich nur einige Eichhörnchenkobel und keine Nester nachgewiesen werden.

Speziell wurde nach der Waldohreule gesucht, die bereits früh im Jahr mit der Balz beginnt. Dies geschah zum einen unter Verwendung einer Klangattrappe nach Sonnenuntergang am 21.02.2019 und am 22.03.2019. Zum anderen wurde noch im Hellen unter den wenigen Koniferen im Gebiet nach Gewöllen oder Kots Spuren gesucht. Diese Bäume können Waldohreulen als Tageseinstand dienen, da sie auch im Winter eine gute Deckung bieten.

Die Eulenart konnte NICHT nachgewiesen werden. So erfolgte keinerlei Reaktion auf das Abspielen der Eulennote, noch konnte ein Tier dieser Art gesichtet werden. Auch Gewölle oder Kots Spuren wurden nicht

gefunden. Es ist daher sicher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet KEINE WALDOHREULEN aufhalten – weder im Winterhalbjahr, noch zur Brutzeit. **Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 Absatz 1 Nummer 1-3 Bundesnaturschutzgesetz ist demnach auch nach einer vertiefenden Prüfung für die Waldohreule nach derzeitigem Stand auszuschließen.**

Stolberg, 12.04.2019

gezeichnet

Hartmut Fehr